

# Satzung von „Tiere in Not Odenwald e.V.“

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Wirkungsbereich und Aufgaben	1
§ 3 Mitgliedschaft	1, 2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Geschäftsjahr	2
§ 6 Die Organe des Vereins	2
§ 7 Mitgliederversammlung	2, 3
§ 8 Vorstand	3
§ 9 Rechnungswesen	3
§ 10 Allgemeine Bestimmungen	3,4
§ 11 Auflösung	4
§ 12 Gültigkeit	4

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tiere in Not Odenwald e.V.“. Er hat seinen Sitz in Reichelsheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen werden.

## § 2 Wirkungsbereich und Aufgaben

1. Der Verein „Tiere in Not Odenwald e.V.“ ist eine ausschließlich zum Schutz und Wohle der Tiere arbeitende Organisation. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgaben und Ziele von „Tiere in Not Odenwald e.V.“ sind die Hilfe und der umfassende Schutz der Tiere, Beratung von Privatpersonen, tierschützerische Zusammenarbeit mit amtlichen Stellen sowie die Verbreitung des Tierschutzgedankens in der Öffentlichkeit. Er übernimmt ferner die Pflege, Betreuung und Vermittlung hilfsbedürftiger und herrenloser Tiere als Beitrag zum Tierschutz im Sinne des Tierschutzgesetzes.
3. „Tiere in Not Odenwald e.V.“ soll enge Verbindungen zu allen Organisationen und Stellen halten, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben von „Tiere in Not Odenwald e.V.“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Nach dessen Zustimmung erwirbt der Antragsteller die Mitgliedschaft.
2. Juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind und die sich zur Einhaltung der Satzung sowie zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten, können ihren kooperativen Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären, der über die Aufnahme sowie die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet, entsprechend den Beschlüssen einer Mitgliederversammlung. Sie erwerben die Mitgliedschaft, sobald sie den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt haben. Diese kooperativen Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Information zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des Vereins stehen.

3. Über die etwaige Ablehnung eines/einer Beitrittswilligen entscheidet auf Einspruch des/der Beitrittswilligen der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Beschwerde möglich, über die in einer Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  - c) bei kooperativen Mitgliedern durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit,
  - d) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen, sie wird nach Ablauf eines Monats nach Zustellung rechtskräftig. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats schriftlich Beschwerde möglich, über die eine Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die endgültige Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eintreffen seiner Beschwerde schriftlich mitzuteilen und zu begründen,
  - e) mit Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. In der 2. Mahnung ist dem Mitglied die Streichung anzukündigen, falls der fällige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen auf dem anzugebenden Konto eingegangen ist. Die Streichung wird nach Ablauf von 5 Wochen nach Versand des Schreibens rechtskräftig.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Stimmrecht
  - a) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle vom Verein aufgenommene Mitglieder.
  - b) Kooperative Mitglieder werden durch eine bevollmächtigte Person mit einer Stimme vertreten.
2. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet
  - a) dieser Satzung nachzukommen,
  - b) den vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse Folge zu leisten.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

#### **§ 6 Die Organe des Vereins sind**

1. Die Mitgliederversammlung (§7),
2. der Vorstand (§8).

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend. Sie findet mindestens jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch den/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den/die Vorsitzenden/e einzuberufen, das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der erschienen Mitgliederzahl.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 der Satzung,
  - b) die Änderung der Satzung gemäß § 12 der Satzung,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 (d) der Satzung,
  - h) Die Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens.

5. Anträge der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn sie in der Versammlung Berücksichtigung finden sollen. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf des Termins eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
6. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Die Feststellung der satzungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Abstimmung, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind, sowie Ort und Datum der Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) des/der Vorsitzenden
  - b) des/der Stellvertreters/in
  - c) dem/der Rechner/in
  - d) zwei Beisitzern/innen
  - e) dem/der Schriftführer/in.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sowie die Rechnerin/der Rechner. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gemeinsam. Rechtsverbindliche Verträge (Miet-, Arbeits-, Darlehens-, etc. -Verträge) sowie sonstige Verpflichtungen und Anschaffungen, die den Wert von Euro 1.000,00 übersteigen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst alle Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Bereich der Mitgliederversammlung gehören. Zur Arbeit des Vorstandes gehört die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder telefonischen Umfrage bei allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der/die Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem Restvorstand sachverständige Besucher zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.

## **§ 9 Rechnungswesen**

1. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner/in verantwortlich. Er/sie verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen und sammelt die Belege. Er/sie hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand, mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei gewählte Kassenprüfer/innen. Sie haben nach Abschluss ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung des/der Rechners/in zu nehmen.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1. Bezüglich der Bestimmungen, des Inhalts und der Unterzeichnung von Niederschriften (Protokollen) über Versammlungen und Sitzungen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 dieser Satzung.

2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl erfolgt für die restliche Wahlzeit des Vorgängers unter einem besonderen Tagesordnungspunkt in der nächsten Versammlung. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der/die 1. Vorsitzende – in dessen/deren Vertretung der/die stellvertretende Vorsitzende – berechtigt, einen/eine Nachfolger/in kommissarisch zu bestellen. Kassenprüfer/innen werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist in direkter Abfolge jedoch nur einmal zulässig.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder geheim, geheim jedoch nur dann, wenn der dazu erforderliche Antrag von einem der anwesenden Mitglieder gestellt wird. Über den Antrag auf geheime Wahl ist eine Abstimmung nicht zulässig.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet – ausgenommen Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 dieser Satzung – die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Soweit diese Satzung nicht abweichende oder besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen bei der Mitgliederversammlung näher zu bestimmenden Tierschutzverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohl und Schutz der Tiere verwendet.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 12 Gültigkeit**

1. Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Mit der Genehmigung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 29.09.1991 in Ober-Ramstadt und Eintragung in das Vereinsregister tritt sie in Kraft. Aufgrund der Mitgliederversammlung vom 15.11.2002 in Ober-Ramstadt/Nieder-Modau wurden die nachfolgenden Paragraphen geändert: § 1, § 8 Abs. 2 und § 3 um Abs. 4 e) erweitert.
3. Die Satzung wurde am 16.01.1992 unter der Nr. 2312 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt und die geänderte Satzung am 25.03.2003 unter der Nr. 916 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Michelstadt eingetragen und ist seitdem gültig.